

Unterstützungsfälle auf dem Sozialamt aufgrund der Pandemiemassnahmen (Coronavirus)

Tipps und Hinweise

Grundsatz

Bezug und Ausrichtung von Sozialhilfe/Notfallunterstützung für Personen, die aufgrund der Pandemiemassnahmen in einen finanziellen Engpass geraten, sind insbesondere auch im Interesse der betroffenen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern anderweitig rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann.

- Personen, die bis anhin keine Sozialhilfebezüger waren, sollen auch jetzt und künftig keine sein oder werden. Sie sollen wenn möglich nicht aufgrund eines kurzen finanziellen Engpasses zum Sozialhilfefall werden.
- Der Bund sorgt mit den entsprechenden Entschädigungen schnellstmöglich für Abhilfe.

Vorrangige Möglichkeiten

- Miete April 2020 vorerst nicht bezahlen (durch den Bundesrat angeordneter Betriebsstopp bis und mit 04.04.2020 und anschliessend gesetzliche Betriebsferien bis und mit 19.04.2020)
- KVG-Prämien April 2020 vorerst nicht bezahlen (durch den Bundesrat angeordneter Betriebsstopp bis und mit 04.04.2020 und anschliessend gesetzliche Betriebsferien bis und mit 19.04.2020)
- Erspartes verbrauchen
- KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, jur. Personen): Überbrückungskredite der Banken, Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern
- Wenn möglich Vorschuss/Darlehen bei Privaten/Familienangehörigen, etc. einholen

Grund:

- Rückzahlungen privat aufgenommenen Darlehen, Bezahlung Mietzins April 2020, Bezahlung KVG-Prämien April 2020, können umgehend vorgenommen werden, sobald die Corona-Erwerbsausfallentschädigungen (für Selbständigerwerbende mit Betriebsverbot) oder die Kurzarbeitsentschädigung (für Angestellte einer Unternehmung mit Betriebsverbot oder Arbeitsausfall) voraussichtlich Mitte/Ende April 2020 ausgerichtet werden.

RGB Consulting

Sonnenbühlstrasse 3 · 9200 Gossau · Tel. +41 71 370 07 65 · Fax +41 71 370 07 66 · info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch
Hauptstrasse 59 · 9113 Degersheim · Tel. +41 71 370 07 65 · Fax +41 71 370 07 66 · info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch



Mitglied GemeindeKompetenzZentrum
www.gkze.ch

Im Falle einer Notfall-/Überbrückungsunterstützung:

- Es wird nur das aktuelle sozialhilferechtliche Existenzminimum der hilfesuchenden Person gesichert!
- Keine Sicherung der Existenz des eigenen Unternehmens und allfälliger Angestellten, keine Übernahme von Betriebskosten etc.

Pragmatisches Intake bei Überbrückungsunterstützung

- **Telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme durch hilfesuchende Person**

(vorwiegend Selbständigerwerbende mit Betriebsverbot, pendentem Antrag um Corona-Erwerbsausfallentschädigung und finanzieller Notlage)

- **Triage durch telefonisches Beratungsgespräch**

- Corona-Erwerbsausfallentschädigung bei zuständiger Ausgleichskasse geltend gemacht? (Verweis auf kantonale Sozialversicherungsanstalten)
- Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte angemeldet? (Verweis auf kantonale Arbeitsämter)
- Möglichkeit privater Darlehen geprüft?
- Aufschub der privaten und betrieblichen Mietzinszahlung April 2020 in Rücksprache mit dem Vermieter
- Aufschub der Bezahlung der KVG-Prämien 2020
- Liquide oder in zumutbarer Weise verwertbare Vermögenswerte?
- Ausreichende Überbrückungshilfe durch Abgabe von Lebensmittelgutscheinen? (gegen Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung oder aus Notfallkonto der Gemeinde)
- Prüfung, ob kein Ausschluss vom Sozialhilfebezug nach Art. 61a AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration; Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20) erfolgen müsste

- **Intake/Sachbearbeiter/in Sozialhilfe**

- Sozialhilfeantrag zusenden - vollständig ausfüllen
- Detaillierte Kontoauszüge aller privaten und betrieblichen Bank- und Postkonti der letzten drei Monate verlangen
- Mitsendung und Verpflichtung zur Unterzeichnung der Rückerstattungsverpflichtung und der Abtretungserklärung (vgl. Muster)

- **Nach ausgewiesener Notwendigkeit der Überbrückungshilfe**

- Budget für Haushalt (ausschliesslich Grundbedarf) erstellen
- Ausrichtung von geeigneter Notfallunterstützung (Grundbedarf) oder Lebensmittelgutscheine (wöchentliche Auszahlung denkbar)
- Verpflichtung zur Unterzeichnung der Rückerstattungsverpflichtung und Abtretungserklärung

Aktuelle Fälle am Schalter

1. **Angestellt im Monatslohn**, Betriebsverbot oder Arbeitsausfall
2. **Angestellt im Stundenlohn**, Betriebsverbot oder Arbeitsausfall
3. **Temporär angestellt**, Betriebsverbot oder Arbeitsausfall
4. **Befristet angestellt**, Betriebsverbot oder Arbeitsausfall
5. **Lernende**, Betriebsverbot oder Arbeitsausfall

Hinweis:

- Verantwortung liegt primär beim Arbeitgeber.
- Anmeldung der Kurzarbeit durch Arbeitgeber notwendig.
- Märzlohn 2020 und folgende Löhne (oder Kurzarbeitsentschädigungen) müssen durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden.
- Die Existenz jener Personen ist damit i.d.R. gesichert.
- Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung voraussichtlich bis Mitte/Ende April 2020
- Keine Notfall- oder Überbrückungshilfe durch das Sozialamt notwendig.

6. **Arbeitnehmende auf Abruf**, Betriebsverbot oder Arbeitsausfall

Hinweis:

- Kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern das Arbeitspensum im Durchschnitt mehr als 20 % schwankt. Der Arbeitsausfall ist daher nicht bestimmbar.
- Geleistete Arbeitsstunden für März 2020 müssen durch Arbeitgeber noch entlohnt werden.
- Sofern darüber hinaus die Existenz nicht gesichert ist, pragmatisches Intake, Ausrichtung von Notfallunterstützung und anschliessend vollständige Gesuchsprüfung und Übergang in ordentliche Sozialhilfeunterstützung (Auflage zur Arbeitssuche, etc.)

7. **Gekündigtes Arbeitsverhältnis**, Betrieb geschlossen oder Arbeitsausfall

Hinweis:

- Kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung im gekündigten Arbeitsverhältnis.
- Unabhängig davon, welche Partei das Arbeitsverhältnis gekündigt hat.
- Grundsätzlich ist der vertraglich vereinbarte Lohn bis Ende des Arbeitsverhältnisses geschuldet.
- Sollte sich abzeichnen, dass der Lohn aufgrund der Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers nicht erhältlich gemacht werden kann → Gesuch um Sozialhilfe mit allen notwendigen und üblichen Unterlagen ausfüllen.
- Sofortige Anmeldung beim RAV zur Ausrichtung von Arbeitslosentaggeld.
- Verpflichtung der hilfsbedürftigen Person, allenfalls ausstehende Lohnforderungen beim Arbeitgeber einzuklagen und geltend zu machen.
- Allenfalls Prüfung der Ausrichtung von Insolvenzenschädigung (bei tatsächlich geleisteter Arbeit, nicht bei Freistellung)

Achtung bei Ausländern: Art. 61 AIG beachten

- Art der Aufenthaltsbewilligung?
- Arbeitsverhältnis freiwillig oder unfreiwillig gekündigt?
- Dauer des bisherigen Aufenthaltes in der Schweiz? Mehr oder weniger als 12 Monate?
- Anspruch auf Sozialhilfe überhaupt gegeben oder bloss Anspruch auf Nothilfe und Rückreisehilfe?

8. **Selbständigerwerbende**, mit oder ohne Angestellte im Betrieb, **Betriebsverbot**
(selbständige Coiffeuse, Inhaberin eines Kosmetikstudios, Inhaber eines Brillengeschäfts, etc.)

Hinweis:

- Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse für Corona-Erwerbsausfallentschädigung erfolgt?
- Pragmatisches Intake:
 - Kurzes Beratungsgespräch zur Verifikation der Notlage und Triage
 - Tipps und Tricks: Miete und KVG-Prämien später zahlen, privates Darlehen, etc.
 - Überbrückung durch Lebensmittelgutscheine
 - Hinweis, dass sämtliches liquides Vermögen (bis zum Vermögensfreibetrag) zunächst zur Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts zu verwenden ist.
 - Sozialhilfesuch ausfüllen
 - Detaillierte Kontoauszüge aller Privat- und Betriebskonti der letzten drei Monate sowie Buchhaltung einverlangen
 - Rückerstattungsverpflichtung und Abtretungserklärung direkt zur Unterzeichnung mitsenden (siehe Muster)
- Leistung der einzelfallgerechten Notfallunterstützung

9. **Selbständigerwerbende**, mit oder ohne Angestellte, **kein Betriebsverbot**
(selbständige Photographen, Inhaber eines Grafikergeschäfts, etc.)

Hinweis:

- Kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung
- Pragmatisches Intake siehe Ziffer. 8
- Leistung einer einzelfallgerechten Notfallunterstützung mit Rückerstattungsverpflichtung
- Befristung der einmaligen und solidarischen Notfallunterstützung auf die Dauer der ausserordentlichen Massnahmen des Bundes.

10. **Gesuch um Alimentenbevorschussung** einer Unterhaltsgläubigerin, weil der Unterhaltspflichtige selbständigerwerbend ist, einem Betriebsverbot unterliegt und die Alimente ab April 2020 nicht mehr bezahlt werden können.

Hinweis:

- Appellation an Unterhaltsgläubigerin und Unterhaltsschuldner: Möglichkeit diese aussergewöhnliche Situation anderweitig zu überbrücken?
- Alimente sind und bleiben geschuldet und können wieder bezahlt werden, sobald der Selbständigerwerbende die Corona-Erwerbsausfallentschädigung des Bundes ausgerichtet erhält.
- Durch eine einvernehmliche Lösung kann verhindert werden, dass der sonst pflichtbewusste Unterhaltsschuldner zum Inkasso-Fall gemacht wird.
- So oder so muss die Unterhaltsgläubigerin zunächst nachweisen, dass sie den Unterhaltspflichtigen zur Leistung der fälligen Unterhaltsbeiträge abgemahnt hat.
- Unterhaltszahlungen für den April 2020 werden erst per 01.04.2020 fällig und entsprechende ALB-Gesuche können frühestens nach Fälligkeit jener Unterhaltszahlungen und erfolgter Abmahnung eingereicht werden. Bis dahin muss und darf davon ausgegangen werden, dass die Unterhaltsbeiträge bezahlt werden.
- Der administrative Aufwand einer kurzfristigen Bevorschussung kann bei einvernehmlicher Klärung der Situation zwischen Unterhaltsgläubiger und –schuldner vermieden werden.
- Sollte die Notlage der ALB-Gesuchstellerin ausgewiesen sein, kann keine anderweitige Lösung getroffen werden, können die fälligen Unterhaltszahlungen nicht erhältlich gemacht werden und sind alle sonst üblichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Bevorschussung erfüllt (Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers), erfolgt eine normale Bevorschussung.

Hygienehinweis:

Auch auf eingereichten Papierunterlagen, Mäppli etc. können Viren einige Zeit überleben. Neu eingereichte Akten daher dringend mit Handschuhen sichten. Akten anschliessend gezielt deponieren und verschieben sowie den Arbeitsplatz desinfizieren.

Im Übrigen sind die Empfehlungen des Bundes zu befolgen.

Das vorliegende Merkblatt soll den Sozialämtern eine Hilfestellung im Sinne einer kurzen Übersicht bieten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Gewähr. Letztlich hat selbstverständlich wie üblich stets eine Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Umstände zu erfolgen.

Für zusätzliche Unterstützung in Form von Rechtsberatung und/oder Springereinsätzen stehen wir Ihnen jederzeit rasch und unkompliziert zur Verfügung. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme:

rgb Consulting

Sonnenbühlstrasse 3

9200 Gossau

Tel. 071 370 07 65

info@rgb-sg.ch